

**Ausfertigung**

11 S 2440/07

**Eingegangen**

19. Dez. 2007

RAe Weidmann &amp; Kollegen

**VERWALTUNGSGERICHTSHOF  
BADEN-WÜRTTEMBERG**
**Beschluss**

In der Verwaltungsrechtssache



- Antragsteller -  
- Beschwerdeführer -

X prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Manfred Weidmann u. Koll.,  
Fürststraße 13, 72072 Tübingen, Az: 00709-07/W/v,

gegen

Land Baden-Württemberg,  
vertreten durch das Regierungspräsidium Tübingen - Bezirksstelle für Asyl -,  
Ringelbachstraße 195/40, 72762 Reutlingen, Az: 16 A -24/41133501,

- Antragsgegner -  
- Beschwerdegegner -

wegen Abschiebung;  
hier: vorläufiger Rechtsschutz

hat der 11. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den  
Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Harms, den Richter am Ver-  
waltungsgerichtshof Epe und den Richter am Verwaltungsgericht Bostedt

am 13. Dezember 2007

beschlossen:

- 2 -

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Sigmaringen vom 12. Oktober 2007 - 9 K 1297/07 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 2.500,- EUR festgesetzt.

### Gründe

Die fristgerecht eingelegte (§ 147 Abs. 1 VwGO) und den Anforderungen des § 146 Abs. 4 Sätze 1 und 3 VwGO entsprechend begründete Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Sigmaringen vom 12.10.2007 bleibt ohne Erfolg.

Es kann dahinstehen, ob die Beschwerde mangels Nennung einer ladungsfähigen Anschrift des Antragstellers bereits unzulässig ist (§ 82 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Der Antrag ist jedenfalls unbegründet. Denn es fehlt an dem für den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO erforderlichen Anordnungsgrund. Ein Anordnungsgrund ist nicht gegeben, solange ein Ausländer sich - wie hier - der ausländerbehördlichen Kontrolle entzieht. Die Abschiebung, die der Antragsteller mit seinem Rechtsschutzbegehren verhindern will, steht dann nicht (mehr) konkret bevor, so dass es mangels Dringlichkeit der beantragten gerichtlichen Eilentscheidung nicht bedarf. Darin liegt keine unzumutbare Erschwerung der Erlangung effektiven Rechtsschutzes, weil dem Antragsteller die Möglichkeit bleibt, unter Offenbarung seines Aufenthaltsortes erneut um gerichtlichen Rechtsschutz nachzusuchen. Die Gerichte sind in diesem Fall gehalten, den weiteren Aufenthalt des Antragstellers bis zu einer Entscheidung in der Sache vorläufig zu sichern (vgl. BVerfG, Beschluss vom 26.10.2000 - 2 BvR 1711/00 - NVwZ 2001, Beilage S. 17; Senatsbeschluss vom 11.05.2006 - 11 S 2396/05 -). Solange sich ein Ausländer der ausländerbehördlichen Kontrolle entzieht, kann ein Anordnungsgrund ausnahmsweise nur dann bejaht werden, wenn greifbare Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Ausländerbehörde beabsichtigt, eine effektive Durchführung des vorläufigen Rechtsschutzverfahrens etwa durch eine vorzeitige Ab-

schiebung zu unterlaufen (vgl. Funke-Kaiser in Bader u.a., 4. Aufl., § 123 Rn. 44).

Gegenwärtig ist mit dem Antragsgegner davon auszugehen, dass der Antragsteller untergetaucht ist, um sich seiner Abschiebung zu entziehen. Der Abschiebeversuch des Antragsgegners am 27.08.2007 schlug fehl. Seither ist der Antragsteller nach Aktenlage zur Fahndung ausgeschrieben. Bis heute hat er sich der ausländerbehördlichen Kontrolle offenbar nicht wieder unterstellt. Bei der im Beschwerdeverfahren angegebenen Anschrift handelt es sich um ein Ladengeschäft. Bei einer Überprüfung am 03.12.2007 konnte der Antragsteller dort nicht angetroffen werden. Der Ladenbesitzer hatte den Antragsteller zwei Tage zuvor zuletzt gesehen. Unter der Anschrift der Mutter des gemeinsamen Kindes konnte er ebenfalls nicht angetroffen werden. Auch nach dem Beschwerdevorbringen und unter Berücksichtigung des Schriftsatzes des Prozessbevollmächtigten des Antragstellers vom 11.12.2007 ist davon auszugehen, dass sich der Antragsteller derzeit vor der Kontrolle und dem Zugriff der Ausländerbehörde versteckt hält. Entgegen der Beschwerdebegründung vermag der Senat nicht zu erkennen, dass der Antragsgegner nicht bereit wäre, eine ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens zu ermöglichen. Der Abschiebeversuch fand statt, bevor der vollziehbar ausreisepflichtige Antragsteller, dem die Abschiebung auch nochmals angekündigt worden war, um Gewährung gerichtlichen Eilrechtsschutzes nachgesucht hatte. Nach Eingang des Antrags hat das Verwaltungsgericht Sigmaringen dem Antragsgegner am 29.08.2007 mitgeteilt, dass es davon ausgeht, dass bis zur Entscheidung über den Eilantrag von Vollzugsmaßnahmen abgesehen wird. Im Beschwerdeverfahren hat der Senatsvorsitzende den Antragsgegner gebeten, den vorgesehenen Abschiebetermin unverzüglich mitzuteilen, falls eine Abschiebung vor einer Entscheidung über die Beschwerde beabsichtigt ist. Anhaltspunkte dafür, dass der Antragsgegner den zur Fahndung ausgeschriebenem Antragsteller, wenn er seiner habhaft geworden wäre, ungeachtet dieser Mitteilungen des Gerichts abgeschoben und damit die Inanspruchnahme effektiven Rechtsschutzes vereitelt hätte, sind nicht ersichtlich.

- 4 -

Dem Antragsteller steht jederzeit die Möglichkeit offen, erneut um auf Abschiebungsschutz gerichteten verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz nachzusuchen, wenn er sich wieder der ausländerbehördlichen Kontrolle unterstellt hat und er befürchtet, trotz der durch Vorlage einer eidesstattlichen Erklärung der Mutter des Kindes hinreichend glaubhaft gemachten Beziehung zu seinem am 19.06.2007 geborenen italienischen Sohn abgeschoben zu werden. Dies ist im Hinblick auf die Gewährung effektiven Rechtsschutzes ausreichend. Für das weitere Verfahren weist der Senat darauf hin, dass im Hinblick auf die glaubhaft gemachte Vater-Kind-Beziehung die Abschiebung des Antragstellers aus rechtlichen Gründen unmöglich und die Abschiebung deshalb nach § 60 a Abs. 2 Satz 1 AufenthG auszusetzen sein dürfte. Neben einem verfassungsunmittelbaren Abschiebungsverbot aus Art. 6 GG wird in Betracht zu ziehen sein, ob dem Antragsteller ein gemeinschaftsrechtliches Aufenthaltsrecht zusteht. Der Sohn des Antragstellers dürfte zum einen ein von seiner Mutter abgeleitetes Aufenthaltsrecht nach § 3 Abs. 1 FreizügG/EU haben, zum anderen dürfte er als nicht erwerbstätiger Unionsbürger selbst originär freizügigkeitsberechtigt sein (vgl. § 4 FreizügG/EU). Es spricht bei der im Eilverfahren allein möglichen und gebotenen summarischen Prüfung einiges dafür, dass dem sorgeberechtigten Antragsteller ein von seinem Sohn abgeleitetes, gemeinschaftsrechtliches Aufenthaltsrecht zusteht. Der EuGH hat in einer vergleichbaren Fallkonstellation der das Sorgerecht ausübenden chinesischen Mutter eines irischen Kindes ein Aufenthaltsrecht zuerkannt (Urteil vom 19.10.2004 – Rs. C-200/02 [Zhu und Chen] – Slg. 2004, I-9925 Rdn. 25 = EZAR NF 14 Nr. 1 = InfAuslR 2004, 413).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 63 Abs. 2 Satz 1, 47 Abs. 1, 52 Abs. 2, 53 Abs. 3 Nr. 1 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Harms

Epe

Ausgefertigt  
Mannheim, den 17.12.07

Geschäftsstelle des

Verwaltungsgerichtlichen  
Bezirksoberrichters  
Baden-Württemberg

Koperlik  
Gerichtshauptsekretärin

